



Kanton Bern



## Kantonale Überbauungsordnung

Mit Änderung des Schutzzonenplans

### Aushubdeponie Eyacher

---

Gemeinde Thierachern

## Überbauungsvorschriften

Genehmigung

Inhalte der Überbauungsordnung:

- **Überbauungsvorschriften**
- Überbauungsplan
- Längen- und Querprofile
- Änderung des Schutzzonenplans

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. März 2012, rev. 14. Juli 2014

Bern, 23. März 2015

## Impressum

### **Auftraggeber**

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

### **Auftragnehmer**

BHP Raumplan AG  
Fliederweg 10  
Postfach 575  
3000 Bern 14

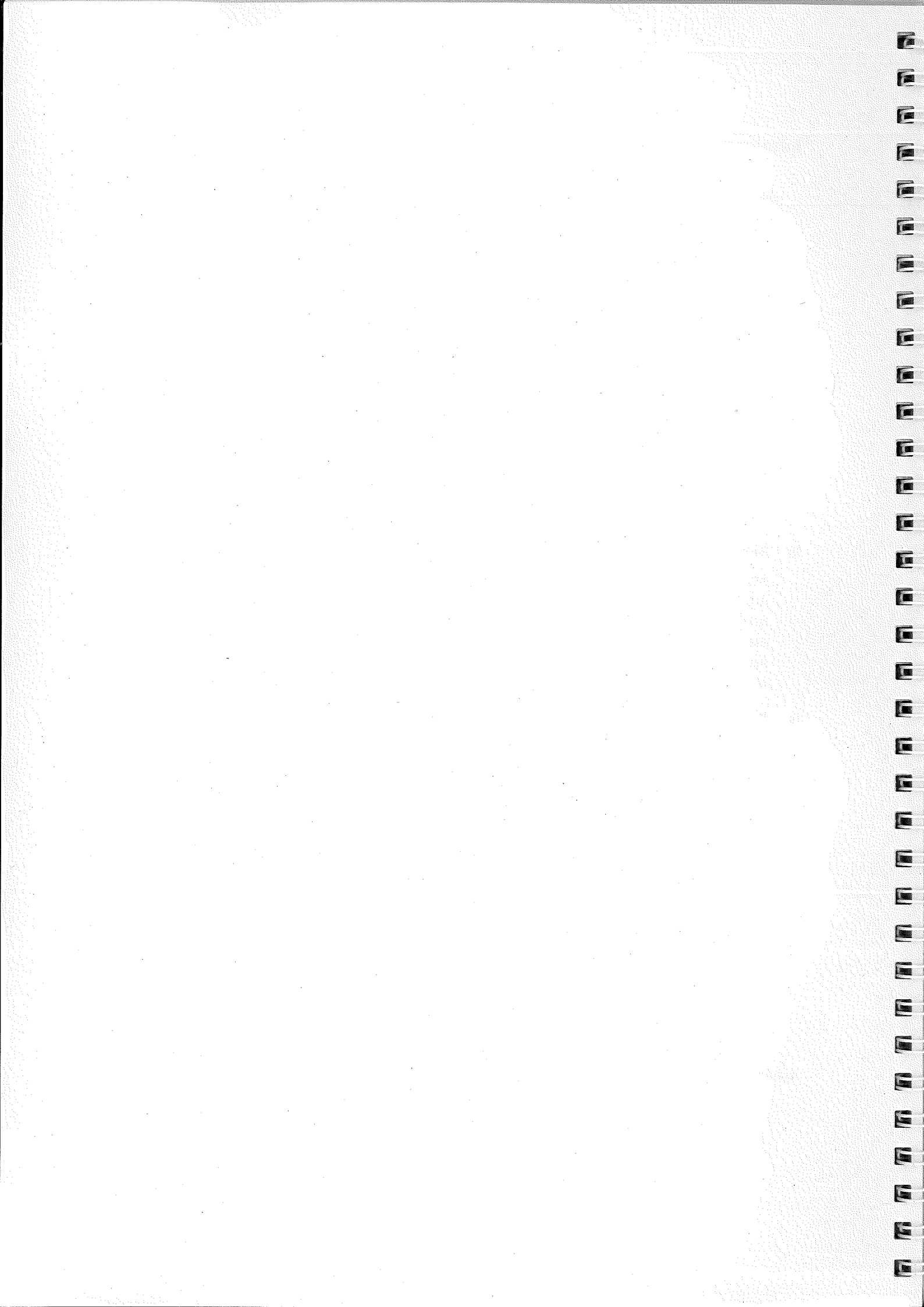
### **Bearbeitung**

Kaspar Reinhard  
Jeannine Blank

1361\_390\_UeV\_Eyacher\_230315.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Zweck .....	3
Art. 2	Wirkungsbereich.....	3
Art. 3	Stellung der Grundordnung .....	3
Art. 4	Inhalt des Überbauungsplans .....	3
Art. 5	Begleitkommission.....	3
<b>II</b>	<b>Aushubdeponie</b> .....	<b>4</b>
Art. 6	Deponieperimeter .....	4
Art. 7	Deponievolumen .....	4
Art. 8	Betriebszeiten.....	5
Art. 9	Infrastruktur Bauten und Anlagen .....	5
Art. 10	Etappierung .....	5
Art. 11	Randzone.....	5
Art. 12	Erschliessung / Verkehr.....	5
Art. 13	Drainage.....	5
<b>III</b>	<b>Rekultivierung</b> .....	<b>6</b>
Art. 14	Ziel.....	6
Art. 15	Topographie.....	6
Art. 16	Rekultivierung.....	6
Art. 17	Etappierung .....	6
Art. 18	Wald .....	6
Art. 19	Abschluss Rekultivierung.....	7
<b>IV</b>	<b>Schutzbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 20	Umwelt .....	7
Art. 21	Boden.....	7
Art. 22	Flora, Fauna, Lebensräume .....	7
Art. 23	Archäologie .....	7
Art. 24	Lärm .....	8
Art. 25	Weitere Schutzmassnahmen .....	8
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 26	Bau- und Rodungsbewilligung.....	8
Art. 27	Kostenübernahme .....	8
Art. 28	Sicherstellung Rekultivierung.....	8
Art. 29	Gebäude auf Parzelle Nr. 210.....	8
Art. 30	Geltungsdauer .....	9
Art. 31	Inkrafttreten.....	9
	Anhang 1 Pflichtenheft der Begleitkommission (Art. 5) .....	13



## I Allgemeine Bestimmungen

<b>Zweck</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>1 Die vorliegende kantonale Überbauungsordnung (KUeO, BauG Art. 102) „Aushubdeponie Eyacher“ bezweckt die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie ökologischen Zielen und Grundsätzen sicherzustellen.</p> <p>2 Die Überbauungsordnung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überbauungsvorschriften</li> <li>• Überbauungsplan</li> <li>• Längen- und Querprofile</li> </ul>
<b>Wirkungsbereich</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (UeO-Perimeter) ist im zugehörigen Überbauungsplan dargestellt.</p>
<b>Stellung der Grundordnung</b>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Soweit in der Überbauungsordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Thierachern.</p>
<b>Inhalt des Überbauungsplans</b>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UeO Perimeter (Wirkungsbereich)</li> <li>• Deponieperimeter</li> <li>• Auffülletappen 1 bis 3</li> <li>• Topographie Endzustand</li> <li>• Rodung und Aufforstung</li> <li>• Bereich Eingangskontrolle</li> <li>• Zu- und Wegfahrt</li> <li>• Ökologische Ausgleichsfläche</li> <li>• Randzone</li> <li>• Wiederherstellung Extensivstreifen</li> <li>• Depotwall</li> </ul>
<b>Begleitkommission</b> Zweck	<p><b>Art. 5</b></p> <p>1 Die Kommission begleitet die Auffüllungs- und Rekultivierungstätigkeiten und dient dem Austausch zwischen der Deponiebetreiberin und der Standortgemeinde.</p>
Nichtständige Kommission	<p>2 Bei der Begleitkommission handelt es sich um eine nichtständige vorberatende Gemeindekommission ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 29 Gemeindegesetz.</p>
Aufgaben	<p>3 Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit der Bewirtschaftung der Aushubdeponie befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden und Fachstellen, Deponiebetreiberin, Grundeigentümer). Die Begleitkommission überwacht</p>

- im Auftrag der kommunalen Behörden die Einhaltung der Bestimmungen dieser Überbauungsordnung.
- Zusammensetzung 4 Die Kommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- 2 Vertretungen Standortgemeinde
  - 2 Vertretungen der Deponiebetreiberin
  - 2 Vertreter der Grundeigentümer
  - 1 Vertreter der Flurgenossenschaft
- Die verschiedenen Parteien bestimmen ihre Vertretungen selbst.
- 5 Die Kommission zieht für die Begleitung der Auffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten die erforderlichen Fachpersonen (nicht stimmberechtigt) mit beratender Funktion bei.
- Organisation 6 Den Vorsitz in der Kommission hat eine Vertretung der Standortgemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung auf.
- Information 7 Die Kommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Deponiebetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen zu.
- Pflichtenheft 8 Die Konstituierung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft (s. Anhang).

## II Aushubdeponie

- Art. 6**
- Deponieperimeter 1 Innerhalb des Deponieperimeters wird ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial abgelagert.
- 2 Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren.
- 3 Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.
- 4 Ausser der Zwischenlagerung von Bodenaushub (Unter- und Oberboden), welches für die spätere Rekultivierung der Aushubdeponie verwendet wird, darf innerhalb des Deponieperimeters kein Material zwischengelagert werden.
- Art. 7**
- Deponievolumen Gesamt 1 Gesamthaft dürfen 520'000 m<sup>3</sup> unverschmutztes Aushubmaterial (fest) abgelagert werden.
- Pro Jahr 2 Pro Jahr dürfen nicht mehr als 60'000 m<sup>3</sup> Aushubmaterial (fest) angeliefert werden

- Max. Tageslimite <sup>3</sup> Pro Werktag dürfen über den Eggplatz in Thierachern maximal 500 m<sup>3</sup> Aushubmaterial (lose) zur Deponie Eyacher geführt werden.
- Art. 8**  
Die Betriebszeiten dauern im Sommer von 7.00 – 17.00 Uhr und im Winter von 8.00 – 17.00 Uhr (ausnahmsweise Sommer und Winter bis 18.00 Uhr).
- Art. 9**  
<sup>1</sup> Innerhalb des UeO-Perimeters sind die zum Betrieb der Aushubdeponie notwendigen Bauten und Anlagen für die Erschliessung (Strassenanschluss, Transportpisten), den Bodenabtrag, die Lagerung des Bodens, die Rodung, die Rekultivierung, die Entwässerung, die Aufforstung und die Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- Infrastruktur  
Bauten und Anlagen
- Eingangskontrolle <sup>2</sup> Im Bereich Eingangskontrolle befinden sich die Deponieein- und ausfahrt, eine Pnereinigungsanlage, ein einfacher Mobilcontainer für das Personal sowie die Personalparkplätze
- Hochspannungs-  
leitung <sup>3</sup> Der Betrieb der bestehenden Hochspannungsleitung ist jederzeit zu gewährleisten. Die für die Verlegung der Leitung notwendigen Bauten und Anlagen sind zugelassen.
- Art. 10**  
<sup>1</sup> Die Auffüllung erfolgt gemäss den im Überbauungsplan festgelegten Auffüllungsetappen. Die Arbeitsschritte Rodung und Bodenabtrag erfolgen grundsätzlich pro Etappe.  
<sup>2</sup> Die offene Deponiefläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse auf das betriebliche Minimum zu beschränken.
- Art. 11**  
Im Bereich der Randzonen sind Geländeanpassungen sowie Bodendepots zugelassen.
- Art. 12**  
<sup>1</sup> Die Erschliessung der Aushubdeponie Eyacher erfolgt ausschliesslich ab der Blumensteinstrasse über den im Überbauungsplan gekennzeichneten Bereich der Eingangskontrolle.  
<sup>2</sup> Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen temporäre Transportwege (Pisten) erstellt werden.
- Art. 13**  
<sup>1</sup> Das neue Drainagesystem besteht aus einer Basisentwässerung, einer Sickerleitung am Deponierand und einem Kiesriegel mit Sickerleitung am Deponiefuss. Das Leitungssystem führt das anfallende Sickerwasser in Richtung Räckholtere, wo es in die bestehende Drainageleitung abgeleitet wird.
- Randzone
- Erschliessung /  
Verkehr
- Drainage  
Gesamt
- Strasse <sup>2</sup> Das Strassenabwasser der Staatsstrasse wird, sofern möglich, über das Strassenbankett entwässert. Sofern dies aufgrund der Gefällsverhältnis-

se nicht möglich ist, kann das Strassenabwasser direkt in das bestehende Drainagesystem abgeleitet werden.

### III Rekultivierung

- Ziel**
- Art. 14**  
Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung der land- bzw. forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen (u.a. Fruchtfolgeflächen und Wald) sowie die Realisierung einer ökologischen Ausgleichsfläche.
- Topographie**
- Art. 15**
- 1 Die Topographie des Endzustandes richtet sich nach dem im Überbauungsplan dargestellten Geländemodell.
  - 2 Damit die Endgestaltung an das bestehende Terrain angepasst werden kann, sind geringfügige Abweichungen innerhalb des UeO-Perimeters möglich.
- Rekultivierung**
- Art. 16**
- 1 Die Rekultivierung erfolgt durch die Deponiebetreiberin unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik und der Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB; vgl. Art. 21).
  - 2 Im Rahmen der Rekultivierung der landwirtschaftlichen Flächen (vgl. Art. 19) sind durch einen von der Begleitkommission zu bestimmenden neutralen Experten Entwässerungsmassnahmen zu prüfen und festzulegen. Diese Beurteilung hat in Absprache mit den zuständigen Behörden (AWA und ASP) zu erfolgen. Die Kosten für die Beurteilung, Planung und Umsetzung der Entwässerungsmassnahmen hat die Deponiebetreiberin zu tragen.
- Etap pierung**
- Art. 17**
- 1 Die Rekultivierung des Kulturlandes und die Aufforstung der betroffenen Waldfläche folgen entsprechend den im Überbauungsplan eingetragenen Auffülletappen. Die entsprechenden Arbeiten werden möglichst rasch nach Abschluss der jeweiligen Auffülletappe ausgeführt.
  - 2 Davon ausgenommen sind jene Flächen, welche für die Erschliessung der nächsten Etappe oder für die Zwischenlagerung von Boden oder unverschmutztem Aushubmaterial benötigt werden.
- Wald**
- Art. 18**
- 1 Planung und Realisierung der Aufforstung an Ort und Stelle erfolgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstbehörde.
  - 2 Auf der Rodungsfläche in Etappe 2 dürfen keine internen Erschliessungen, Installationsplätze, Infrastruktureinrichtungen oder Bodendepots erstellt werden, die eine Auffüllung und Rekultivierung verzögern.



**Abschluss  
Rekultivierung****Art. 19**

- 1 Die Nachsorge rekultivierter Auffülletappen gemäss Art. 14 bis Art. 18 obliegt der Deponiebetreiberin. Die Nachsorge nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten umfasst:
  - die Pflege für landwirtschaftliche Flächen, ökologische Ausgleichsflächen und Wald während den ersten 5 Jahren
  - die Unterhaltspflicht für Drainageleitungen während den ersten 10 Jahren
  - die Garantie für die Funktion der Drainageleitungen während den ersten 15 Jahren.
- 2 Die abschliessende Beurteilung rekultivierter Flächen erfolgt auf Begehren der Deponiebetreiberin durch die zuständige kantonale Fachstelle im Beisein der Begleitkommission.

**IV Schutzbestimmungen****Umwelt****Art. 20**

Beim Deponiebetrieb sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen sind im Gesamtentscheid, bzw. im UVB festgelegt.

**Boden****Art. 21**

- 1 Abtrag, Auftrag und Lagerung des Bodens und Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) und den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzauflagen zu erfolgen.
- 2 Temporäre Bodendepots dürfen innerhalb des gesamten UeO-Perimeters unter Einhaltung von Art. 18 Abs. 2 erstellt werden.

**Flora, Fauna, Lebensräume****Art. 22**

- 1 Im Rahmen der Rekultivierung werden ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 3000 m<sup>2</sup> geschaffen. Die Flächen sind mit einer ökologisch wertvollen Samenmischung anzusäen und nur ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Auf Düngereintrag ist zu verzichten und Schnittgut ist abzuführen. Ziel sind Fromentalwiesen.
- 2 Während dem Betrieb und bis zum Abschluss der Rekultivierung ist der Perimeter regelmässig auf allenfalls vorkommende invasive Neophyten zu kontrollieren. Wenn erforderlich, sind Massnahmen zu ergreifen.

**Archäologie****Art. 23**

Sollten anlässlich der Vorbereitungsarbeiten zur Auffüllung archäologische Funde oder Befunde tangiert werden, so sind dort die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

- Lärm**
- Art. 24**
- 1 Während des Deponiebetriebes muss entlang der Perimetergrenze zum Gebäude Räckholtere 280 ein 4 bis 4,5 m hoher Depotwall aus Unterboden geschüttet werden. Die Walllänge muss mindestens 50 m betragen.
  - 2 Während des Deponiebetriebes muss entlang der Perimetergrenze zum Gebäude Räckholtere 282 ein 2,5 m hoher Depotwall aus Boden geschüttet werden. Bei Arbeiten, welche 2 Monate oder länger dauern, muss ein Sichtschutz zwischen den Gebäudefenstern und den Maschinen hergerichtet werden. Falls der Wall aufgrund der Topographie nicht genügt, muss eine mobile Lärmschutzwand eingesetzt werden. Die Länge des Walls resp. der mobilen Lärmschutzwand muss mindestens 40 m betragen.

- Weitere Schutzmassnahmen**
- Art. 25**
- 1 Das Gelände ist zweckmässig einzuzäunen, um den Zugang zum Areal zu erschweren und der Unfallgefahr vorzubeugen.
  - 2 Bei Auftreten von Verschmutzungen der Kantonsstrasse im Bereich der Zufahrt verpflichtet sich der Betreiber zur Reinigung der Strasse.

## V Schlussbestimmungen

- Bau- und Rodungsbewilligung**
- Art. 26**
- Mit der Genehmigung der KUeO „Aushubdeponie Eyacher“ wird gleichzeitig die Baubewilligung für das Projekt Aushubdeponie gemäss Baugesuchsakten erteilt. Die Erteilung der Rodungsbewilligung erfolgt ebenfalls gleichzeitig durch die zuständige Behörde.

- Kostenübernahme**
- Art. 27**
- Die Kosten, welche sich aus dem Vollzug dieser UeO ergeben, werden grundsätzlich durch die Deponiebetreiberin getragen.

- Sicherstellung  
Rekultivierung**
- Art. 28**
- 1 Die Deponiebetreiberin garantiert für die finanzielle Sicherstellung der Wiederherstellungspflicht (vgl. Art. 33 Abs. 3 BauV). Die Höhe der entsprechenden Kautions wird durch die kantonalen Behörden im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen festgelegt.
  - 2 Kommt die Deponiebetreiberin der Wiederherstellungspflicht nicht nach, sind die kommunalen Behörden unter Rückgriff auf die Kautions zu Ersatzvornahmen befugt.

- Gebäude auf  
Parzelle Nr. 210**
- Art. 29**
- 1 Die Gebäude auf Parzelle Nr. 210 müssen vor Beginn der Etappe 3 zurückgebaut sein.

- 2 Der Wiederaufbau des Wohnhauses nach erfolgter Rekultivierung der Etappe 3 ist nach Art. 24c RPG am bisherigen Standort (nördlicher Bereich der Parzelle Nr. 210, entlang der Strasse) wie folgt zulässig:
  - Max. Geschossfläche (ohne Nebennutzflächen) nach BMBV bei einem Ausbau innerhalb Gebäude 213 m<sup>2</sup>
  - Max. Nebennutzfläche nach BMBV bei einem Ausbau innerhalb Gebäude: 138 m<sup>2</sup>

Wird die Geschossfläche oder die Nebennutzfläche teilweise ausserhalb des Gebäudes realisiert, reduziert sich die mögliche Fläche entsprechend Art. 42 Abs. 3 Bst. b RPV.

- 3 Der Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Bauten für die Galtkuh-, Rinder- und Schweinehaltung ist zulässig in Abhängigkeit der Weidefläche im Zeitpunkt des Wiederaufbaus.

#### Art. 30

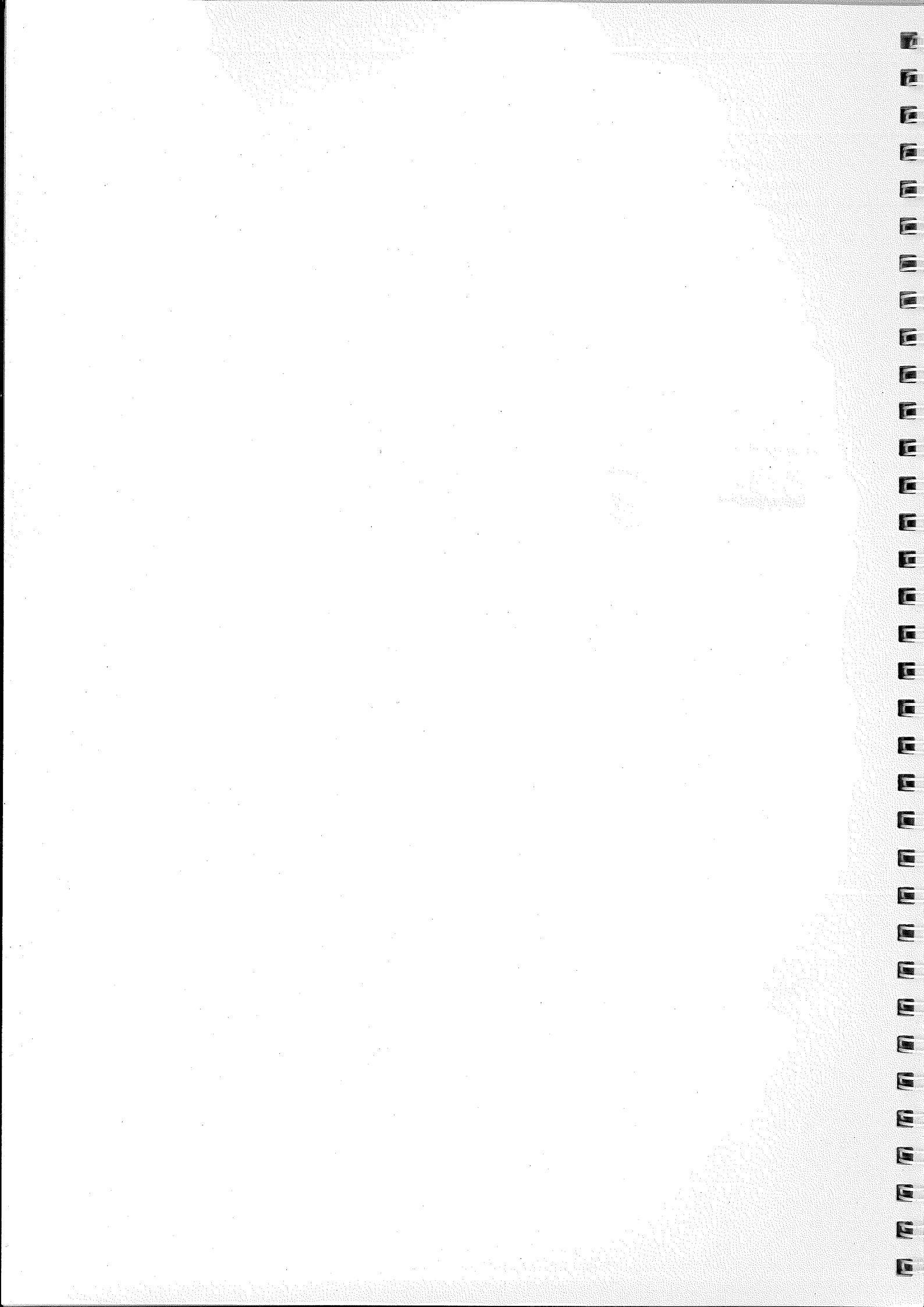
#### Geltungsdauer

- 1 Nach Abschluss des Deponiebetriebs und der Rekultivierung werden das offene Kulturland und die ökologischen Ausgleichsflächen der Landwirtschaftszone und die betroffene Waldfläche dem Waldareal zugewiesen.
- 2 Der Zeitpunkt, wann die Aushubdeponien bzw. die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist, wird auf Antrag der zuständigen Begleitkommission vom Gemeinderat beschlossen. Dieser hat die Aufhebung der Überbauungsordnung dem Kanton zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 102 BauG.

#### Art. 31

#### Inkrafttreten

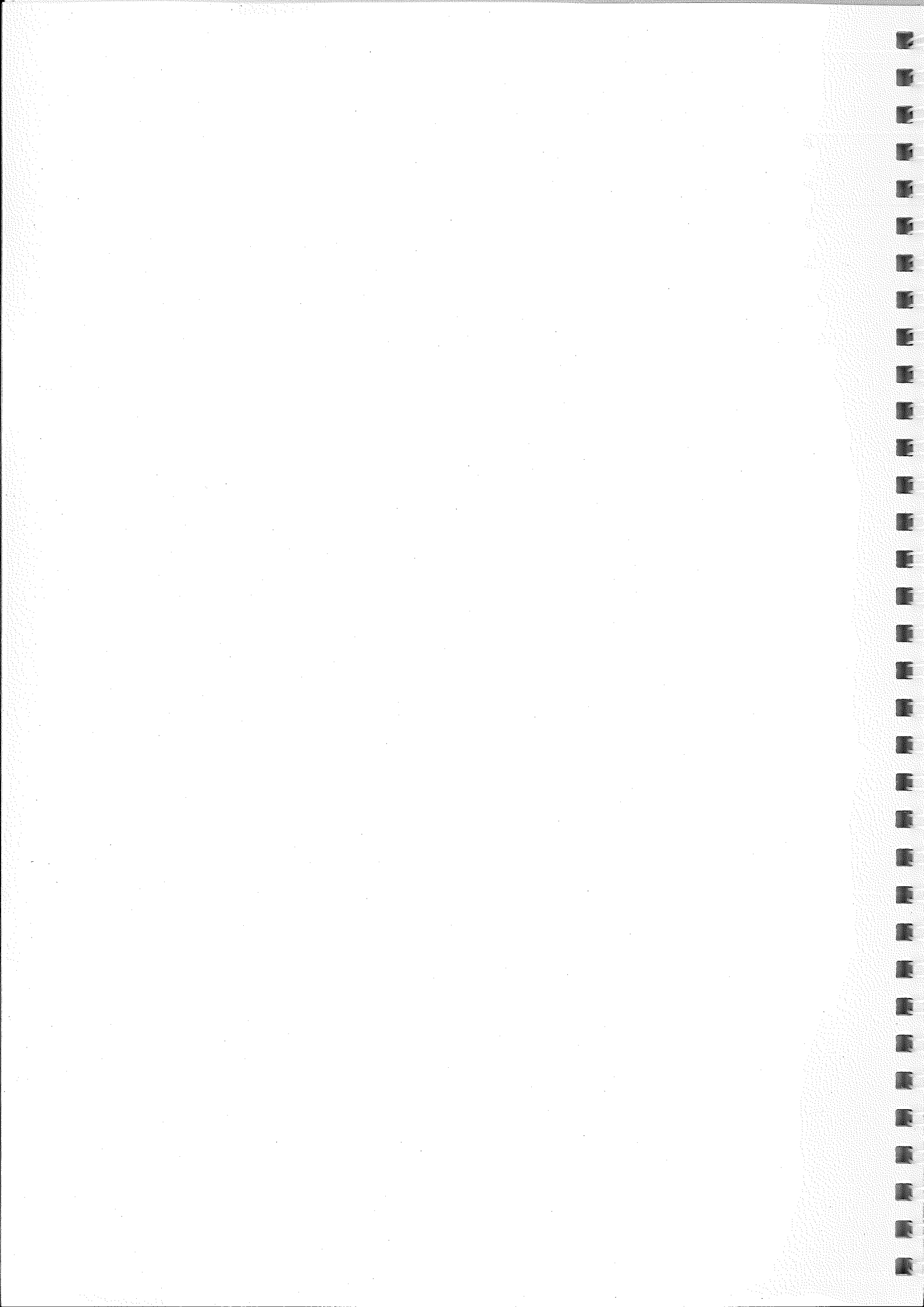
Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch die Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion in Kraft.



## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	27. Jan. bis 28. Feb. 2014
Ämterkonsultation vom	3. September 2014
Publikationen im Amtsblatt vom	10. und 17. September 2014
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	11. und 18. September 2014
Öffentliche Auflage vom	11. Sept. bis 13. Okt. 2014
Einspracheverhandlungen am	17. und 18. Nov., 8. Dez. 2014
Erledigte Einsprachen	3
Unerledigte Einsprachen	11
Rechtsverwahrungen	3
Genehmigt durch die Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion am	23. 4. 15

*Ch. N. N. N.*



## Anhang 1

### Pflichtenheft der Begleitkommission (Art. 5)

<b>Zweck</b>	<p>Die Begleitkommission begleitet die Projektierung, die Auffüllung sowie die Rekultivierung der Deponie und dient dem Austausch zwischen der Deponiebetreiberin und der Standortgemeinde.</p> <p>Sie gibt zuhanden der zuständigen Behörden Empfehlungen zu Problemstellungen ab, die in der Überbauungsordnung nicht abschliessend geregelt sind.</p>
<b>Konstitution</b>	<p>Den Vorsitz in der Begleitkommission hat eine Vertretung der Standortgemeinde. Das Sekretariat der Begleitkommission führt die Gemeinde. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.</p>
<b>Organisation</b>	<p>Die Begleitkommission tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ausserdem das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus.</p> <p>Über die Verhandlungen der Begleitkommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten / der Präsidentin und vom Sekretär / der Sekretärin unterzeichnet wird.</p>
<b>Aufgaben/Pflichten</b>	<p>Der Begleitkommission werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Sie sorgt für eine regelmässige, ausreichende und gegenseitige Information zwischen der Deponiebetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen.</li><li>Sie unterstützt und berät die zuständigen kommunalen Behörden sowie die Deponiebetreiberin bei der Projektierung und Umsetzung der Auffüllungs- und Wiederherstellungsmassnahmen im Rahmen der Vorgaben der Überbauungsordnung und der verfügbaren Bewilligungen und Auflagen.</li><li>Für die Begleitung der Projektierung und der Umsetzung bestimmt sie zu Beginn die dafür notwendigen Experten (vgl. Arbeitsweise).</li><li>Sie behandelt allfällige Vollzugsprobleme und stellt den zuständigen Behörden Antrag.</li><li>Sie befasst sich mit allfälligen Beanstandungen und Reklamationen aus der Bevölkerung.</li></ol> <p>Die Begleitkommission kann vom Gemeinderat von Fall zu Fall mit weiteren mit der Hauptaufgabe eng zusammenhängenden Aufgaben betraut werden.</p>
<b>Arbeitsweise</b>	<p>Die Begleitkommission stützt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Standbericht der Deponiebetreiberin (siehe Kap. Information) und die Ergebnisse aus den Kontrollen durch die zuständigen kantonalen Fachstellen.</p> <p>Für Fragen im Zusammenhang mit der Bodenkunde, der Entwässerung sowie der Auffüllung und Rekultivierung werden von Beginn an (Projektierung und Umsetzung) Experten hinzugezogen. Sofern die geforderten Kompeten-</p>

zen nicht durch eine Person bzw. Firma abgedeckt werden können, wird ein/e zusätzlicher/e Experte/in beauftragt.

Sie kann zudem in besonderen Fällen, insbesondere bei der Wahrnehmung von Zusatzaufgaben, eigene Abklärungen (Besichtigungen, Proben, etc.) durchführen oder externe Fachleute damit beauftragen.

Die Mitglieder der Begleitkommission sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

#### Kompetenzen

Den verbindlichen Rahmen für die Tätigkeiten der Begleitkommission bilden die Überbauungsordnung und die darauf gestützten Bewilligungen. Stellt die Begleitkommission im Deponie- und Rekultivierungsbetrieb Aktivitäten fest, die über diesen verbindlichen Rahmen hinausgehen, leitet sie ihre Feststellungen an die Baupolizeiorgane weiter.

Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Deponiebetreiberin. Die zuständigen kommunalen Behörden werden durch die Tätigkeiten der Begleitkommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörden entbunden.

Die Mitglieder der Begleitkommission haben jederzeit das Recht, unter Wahrung der nötigen Vorsicht, das Deponiegelände zu betreten.

#### Information

Die Begleitkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Deponiebetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen zu.

Die Deponiebetreiberin ihrerseits legt der Begleitkommission einmal jährlich einen Standbericht vor. Dieser gibt Auskunft über die Auffüllungs- und Rekultivierungstätigkeiten sowie die Einhaltung der massgebenden Bewilligungen und Auflagen.

Die Deponiebetreiberin ist verpflichtet, beim Eintreten von unerwarteten Ereignissen und Situationen (z.B. Betriebsunfällen oder Betriebsstörungen), die nicht innerhalb von 48 Stunden durch den Betrieb selbst behoben werden können, unverzüglich den Präsidenten / die Präsidentin der Begleitkommission zu orientieren.

Ist eine besondere Situation absehbar oder im Deponiebetrieb eingeplant, so ist der Präsident / die Präsidentin der Begleitkommission rechtzeitig durch die Deponiebetreiberin zu orientieren.

#### Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Kommission fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr unter Einschluss des / der Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn kein Mitglied der Begleitkommission diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.



**Genehmigung, Inkrafttreten, Anpassungen und Auflösung**

Das vorliegende Pflichtenheft wird vom Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden und Fachstellen sowie der Deponiebetreiberin in Kraft gesetzt. Allfällige Anpassungen bedürfen wiederum der Anhörung der Deponiebetreiberin und der kantonalen Behörden und Fachstellen.

Die Auflösung der Begleitkommission erfolgt durch die Aufhebung der UeO (Art. 30) oder die Streichung von Art. 5 UeV.